

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

vom 29.01.2013

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Verhalten in den Grünanlagen
- § 3 Ausnahmegewilligung
- § 4 Gebühren
- § 5 Benutzung von Anlageneinrichtungen und Kfz-Stellflächen
- § 6 Benutzungssperre
- § 7 Beseitigungspflicht
- § 8 Anordnungen für den Einzelfall
- § 9 Platzverweis und Anlagenverbot
- § 10 Zuwiderhandlungen
- § 11 Ersatzvornahme
- § 12 Laufende Verträge
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Landeshauptstadt Saarbrücken angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen, Liegewiesen, Kinderspielplätze, Rasenflächen, Fußwege außerhalb des Straßenrechts. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen zweckbestimmten, regelmäßig gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagenverzeichnis und Stadtgrundkarte liegen bei der Stadt, Amt für Grünanlagen, Forsten und Landwirtschaft, zur Einsichtnahme vor.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Reiten. Das Radfahren ist nur auf den Anlagenwegen gestattet. Sonderregelungen sind vorbehalten und entsprechend ausgeschildert.
 2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen;
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
 4. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 5. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteile;
 6. das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen und Biotopen. In allen anderen Grünanlagen sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen.

7. das Baden in den Gewässern außer in den Freibadgeländen sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
8. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, das Abhalten von Versammlungen;
10. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot;
11. das Errichten von offenen Feuerstellen, das Grillen mit Ausnahme der dafür eigens durch Beschilderung freigegebenen Flächen. Das Grillen ist dann nur mit Holzkohle oder Gas auf handelsüblichen Grillgeräten zugelassen. Zur Vermeidung von Schäden an der Grasnarbe müssen diese auf Füßen stehen. Einweggrills und Bodenfeuer in jeder Form (auch mit Holzkohle) sind nicht zugelassen
12. das Verweilen im Zustand von Trunkenheit in einer für Dritte beeinträchtigenden Art
13. das Betteln in jeglicher Form;
14. das Füttern von Wasservögeln und Tauben
15. das Betreten und Befahren von Eisflächen.
16. das Abbrennen von Feuerwerken

§ 3 Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegewilligung sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmegewilligung kann jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz von Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (4) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

(5) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden,

1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 9 auch, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt worden ist;
3. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(6) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

(7) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Entgelte

Für die besondere Benutzung der Grünanlagen kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 5 Benutzung von Anlageeinrichtungen und Kfz-Stellflächen

(1) Für die Benutzung von Anlageeinrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
2. das Verbot des Mitführens von Hunden;
3. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze auf Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

(2) Die Kfz-Stellplätze im Bereich der Grünanlagen dienen nur den Anlagenbenutzern für die Dauer des Anlagenbesuchs. Das Abstellen von Anhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeuge sowie von nicht zugelassenen und nicht betriebsfähigen Fahrzeugen ist untersagt. Für die Kfz-Stellflächen können durch Benutzungsregelungen Festlegungen insbesondere über

1. die kostenpflichtige Bewachung;
2. die zeitliche Beschränkung des Parkens;
3. den Ausschluss einzelner Fahrzeugarten

getroffen werden.

§ 6 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§10) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweise und Anlagenverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Grünanlagensatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 3), Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 3 Abs. 4), die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 7),
3. einer nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
4. auf Kfz-Stellflächen im Bereich der Grünanlagen unerlaubt parkt oder Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen abstellt (§ 5 Abs. 2),
5. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
6. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
7. einer nach § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
8. einem nach § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

(3) Wer eine Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 begeht, kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Oberbürgermeisterin.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 12 Laufende Verträge

Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, finden die §§ 2 und 3 im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 29.01.2013

Zur Unterschrift vorgelegt am 05.02.2013

i.A.

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

Schäfer
A